

Satzung der Fachschaft Philosophie der Universität Trier

Zuletzt geändert und verabschiedet in der Vollversammlung am 18.06.2018

Teil I: Fachschaft Philosophie

§1 Begriff und Aufgaben

(1) Die Fachschaft Philosophie der Universität Trier gibt sich diese Satzung auf Grundlage von §35 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Fachschaft Philosophie ist Teil der Studierendenschaft der Universität Trier. Mitglieder der Fachschaft Philosophie sind alle Studierenden, die an der Universität Trier im Studiengang Philosophie im Hauptfach, Nebenfach oder Erweiterungsfach immatrikuliert sind. Dies betrifft die alten und die neuen Studiengänge.

§2 Organe der Fachschaft

(1) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst.

(2) Ihre Organe sind:

1. der Fachschaftsrat,
2. die Fachschaftsvollversammlung.

(3) Den Organen der Fachschaft obliegen folgende Aufgaben:

1. Für die Rechte und Forderungen der Studierenden der Philosophie im Bereich der Hochschule insbesondere in den Gremien der Verfassten Studierendenschaft *als* auch in der Öffentlichkeit einzutreten und zu allen gesellschaftlichen Fragen, die die Studierenden der Philosophie als Angehörige der Universität Trier sowie als Mitglieder der Gesellschaft berühren, Forderungen und Beschlüsse zu fassen. Ihnen obliegen ferner die Organisation und die Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen.
2. Beratung der Studierenden in allen Studienangelegenheiten.
3. Intensive Betreuung der Erstsemester, um ihnen einen reibungslosen Start in den Unialltag zu ermöglichen.

§3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Philosophie hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

Teil II: Der Fachschaftsrat (FSR)

§4 Begriff und Funktion

Der Fachschaftsrat ist das gewählte Organ der Fachschaft Philosophie. Er vertritt die Fachschaft und ihre Interessen gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates Philosophie ist keine starr festgelegte Größe. Der jeweilige Fachschaftsrat des laufenden Geschäftsjahres hat das Recht, von Wahl zu Wahl zu entscheiden, ob die Festlegung einer Obergrenze für die zu wählenden Mitglieder des kommenden Jahres angebracht zu sein scheint. Diese Mitglieder werden jährlich aus der Mitte der Fachschaft Philosophie nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachschaft gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit von einem Jahr, durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Fachschaft.
- (3) Vermindert sich die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates auf weniger als vier Mitglieder, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§6 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat Philosophie nimmt Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des Lebens an Fachbereich und Universität, auch über das Studium hinaus. Er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studierendensituation vor. Diese plant er, beteiligt sich an ihnen und führt sie eigenständig durch.
- (2) Der Fachschaftsrat fungiert insbesondere als Ansprechpartner für Mitglieder der Fachschaft Philosophie, außerdem für die Professoren und alle sonstigen am Fachbereich Tätigen. Auch für Mitglieder anderer Fachbereiche sowie für Studienbewerber und andere Interessierte ist der Fachschaftsrat Anlaufstelle.
- (3) Der Fachschaftsrat Philosophie soll, um den Gedanken- und Ideenaustausch zu fördern, auch fachbereichs- und universitätsübergreifend agieren. Dies umfasst unter anderem die Abstellung eines ständigen Vertreters für das "Autonome Fachschaftstreffen" (AFaT) und die aktive Mitarbeit an der Bundesfachschaftentagung der Philosophie.

§7 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Ein Mitglied des FSR verliert das Stimmrecht, wenn es unentschuldigt dreimal auf ordentlichen Sitzungen gefehlt hat. Über die Gültigkeit der Entschuldigung entscheidet der Fachschaftsrat in seinen Sitzungen.
- (3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist dazu verpflichtet, innerhalb des Fachschaftsrates ein spezielles Referat und die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Darüber hinaus hat es die anderen Mitglieder in ihren Aufgaben bei Bedarf aktiv zu unterstützen.

(4) Alle Aufgaben sind von den Mitgliedern des Fachschaftsrates nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§8 Referate

(1) Zu Beginn der Amtszeit müssen die Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrates eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte bestimmen. (Alternativ ist es auch möglich, zwei in ihren Kompetenzen gleichwertige Sprecher/innen zu wählen.) Diese Ämter dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden von ein und denselben Personen besetzt werden.

1. Der/Die Sprecher/in leitet die Sitzungen des Fachschaftsrates. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrates die gleiche Möglichkeit bekommen, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. Außerdem muss er/sie schriftlich gestellte Anträge von Fachschaftsmitgliedern einbringen und, persönlich anwesenden Fachschaftsmitgliedern ein Rederecht gewähren. Dem/Der Sprecher/in obliegt die interne Koordination der Arbeit des Fachschaftsrates.
2. Im Außenverhältnis repräsentiert und vertritt der/die Sprecher/in den Fachschaftsrat.
3. Beim Leiten von Sitzungen hat der/die Sprecher/in Objektivität und Unparteilichkeit zu bewahren. Dennoch darf er/sie eigene Meinungen formulieren und diese zur Diskussion stellen.
4. Der/die Stellvertreter/in unterstützt in Absprache mit dem/der Sprecher/in diese/n in der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie bei Bedarf.
5. Der/die Sprecher/in bleibt kommissarisch im Amt und gilt somit auch weiterhin als haftbar, bis ihn/sie die Vollversammlung entlastet hat und ein/e Nachfolger/in in sein/ihr Amt eingeführt worden ist.

(2) Es ist ein Finanzreferat einzurichten, das aus dem FSR heraus mit einem/r Finanzreferent/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in besetzt wird. Durch den Finanzrechenschaftsbericht in den Fachschaftsratssitzungen prüft der Fachschaftsrat die Arbeiten des Finanzreferats über das laufende Haushaltsjahr hinweg. Die Ämter des Finanzreferats dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden von ein und denselben Personen besetzt werden.

1. Zu den Aufgaben des Finanzreferates gehören die Konto- und Kassenführung, die Vornahme finanzieller Transaktionen, die Verwaltung der von der Universität zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Finanzierung der Publikationen und Veranstaltungen des Fachschaftsrates.
2. Das Finanzreferat unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
3. Der/die Finanzreferent/in bleibt kommissarisch im Amt und gilt somit auch weiterhin als haftbar, bis ihn/sie die Vollversammlung entlastet hat und ein/e Nachfolger/in in sein/ihr Amt eingeführt worden ist.

(3) Anzahl und Inhalt der weiteren Referate sind zu Beginn einer jeden Amtszeit durch den Fachschaftsrat zu bestimmen.

§9 Finanzmittel des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat verfügt über eigene Finanzmittel.

- (2) Die Zuwendung aus dem Etat des Beitrages an die Studierendenschaft ist gemäß §36 der Satzung der Studierendenschaft und deren Höhe gemäß §15-§18 der Satzung des AfaTs geregelt.
- (3) Der Fachschaftsrat kann eigene Finanzmittel akquirieren.
- (4) Dem/der Finanzreferent/in obliegt die Verwaltung der Finanzmittel.
- (5) Der/die Finanzreferent/in besitzt bei allen Entscheidungen des Fachschaftsrates, die die Finanzen betreffen, ein Veto. Dieses Veto gilt außerdem auch für den/die Sprecher/in.

§10 Sitzungen und Sitzungsverlauf

- (1) Alle drei bis vier Wochen ist eine öffentliche Sitzung abzuhalten. Der Termin ist so zu wählen, dass einem größtmöglichen Teil der Fachschaftsratsmitglieder eine Teilnahme möglich ist.
- (2) Außerhalb der Vorlesungszeit sind Sitzungen nach Bedarf abzuhalten. Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Sondersitzungen einzuberufen.
- (3) Grundsätzlich sind alle Sitzungen öffentlich, es kann jedoch ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen oder eine nicht-öffentliche Sondersitzung anberaumt werden. Der/Die Sprecher/innen legen im Vorfeld den nicht-öffentlichen Teil fest.
- (4) Öffentliche Sitzungen sind unter Angabe von Datum, Ort und Zeit am Fachschaftsbrett auszuhängen, sowie über den Mailverteiler anzukündigen (öffentliche Bekanntmachung).
- (5) Anträge an den Fachschaftsrat sind in schriftlicher Form einzureichen. oder bei persönlicher Anwesenheit in der öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrates zu stellen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaftsratsmitglieder anwesend ist. Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, so ist der Beschluss auf die nächste Sitzung zu vertagen. Nur wenn ein Beschluss nicht aufgeschoben werden kann, ist die Beschlussunfähigkeit unbeachtlich.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§11 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch den/die Sprecher/in bestimmt.
- (3) Aus dem Protokoll müssen Zeitpunkt und Ort der Sitzung, die Tagesordnung und die Anwesenden hervorgehen.
- (4) Das Protokoll ist schnellstmöglich nach jeder Sitzung jedem Fachschaftsratsmitglied zur Prüfung vorzulegen und anschließend in dem hierfür vorgesehenen Aktenordner abzuheften.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen können von jedermann während der Sprechzeiten des Fachschaftsrates eingesehen werden.

Teil III: Die Fachschaftsvollversammlung (VV)

§12 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (VV) ist das höchste Organ in der studentischen Selbstverwaltung des Fachbereiches. Die Beschlussfähigkeit ist mit einer Anwesenheit von 3% der Angehörigen der Fachschaft gesichert.
- (2) Sollten die 3% der Angehörigen der Fachschaft in einer Vollversammlung nicht gegeben und die Vollversammlung damit nicht beschlussfähig sein, so gilt es diese Vollversammlung aufzulösen und nach dem Verstreichen einer Kalenderwoche eine zweite Vollversammlung einzuberufen, die sich dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden als beschlussfähig erklären darf.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Sie sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (4) Jeder Studierende der Fachschaft Philosophie ist rede-, stimm- und antragsberechtigt.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird regelmäßig, aber mindestens einmal während der Amtszeit des Fachschaftsrates einberufen. Hierfür wird ein Zeitpunkt kurz vor den nächsten Fachschaftsratswahlen vorgeschlagen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist in der letzten VV seiner Amtszeit gegenüber der Fachschaft rechenschaftspflichtig.
- (7) Für die Einberufung, Bekanntmachung und Leitung der VV ist der Fachschaftsrat verantwortlich. Die Einladung zur Vollversammlung ist in geeigneter Weise öffentlich zu machen.
- (8) Eine Vollversammlung ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Fachschaft auf einer ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrates hin innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§13 Änderungen der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann auf Antrag des Fachschaftsrates und/oder der Fachschaft auf einer Vollversammlung beantragt werden.
- (2) Ein Änderungsantrag muss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Vollversammlung angenommen werden.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Abstimmung in Kraft.
- (2) Mit Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen für die Fachschaft Philosophie außer Kraft.
- (3) Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.